

Datenschutz-Informationen bei Kartenzahlung am POS - Aufgaben der Händler

Was habe ich als Händler mit Datenschutz zu tun?

Als Händler erheben Sie personenbezogene Daten Ihres Kunden, wenn dieser mit einer Karte bezahlt. Sie sind sog. „Verantwortlicher“ im Sinne des Datenschutzrechts.

Treffen mich als Händler Verpflichtungen als „Verantwortlicher“ nach der DSGVO?

Ja. Jeden Verantwortlichen treffen bestimmte Verpflichtungen. Im Hinblick auf Kartenzahlungen im Handel sind das vor allem die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO.

Was muss ich machen, um meine Kunden zu informieren?

Sie als Händler haben zur Erfüllung der Pflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO keinen größeren Aufwand, sondern müssen nur folgende Maßnahmen ergreifen:

- Sie bringen einen gut sichtbaren **Aufkleber** mit der Aufschrift "Datenschutz-Informationen für Karteninhaber" am POS-Terminal oder an der Ladenskasse an, möglichst auch zusätzlich beim Karten-Akzeptanzaufkleber an der Ladeneingangstür. Statt des Aufklebers sind auch Aufsteller oder Aushänge möglich. Der Aufkleber zeigt einen QR-Code und/oder eine URL. Beides führt zu einer Website Ihres Netzbetreibers mit den von der DSGVO geforderten Informationen.
- Auf dem Aufkleber ergänzen Sie von Hand den Namen Ihres Unternehmens und dessen Kontaktdaten.
- Zusätzlich hinterlegen Sie an der Kasse eine **Print-Version** der von der DSGVO geforderten Informationen.

Die **Aufkleber** und die **Print-Version** der Informationen für die Kasse **erhalten Sie von Ihrem Netzbetreiber**. Ihr Netzbetreiber betreibt auch die **Website** mit den Informationen.

Es gibt allerdings Fälle, in denen Sie als Händler noch mehr tun müssen:

- Wenn Sie auch Kreditkarten akzeptieren, müssen Sie an der Kasse oder als Aushang zusätzlich vorhalten: Name und Kontaktdaten des/der Acquirer(s), Kontaktdaten des jeweiligen Datenschutzbeauftragten, Kontaktdaten der jeweiligen Aufsichtsbehörde.
- Wenn Sie bei kartengestützten Zahlungen nicht nur die von uns in der Information für Ihre Kunden beschriebenen Standardverfahren nutzen, sondern die personenbezogenen Daten darüber hinaus verarbeiten, z.B. in Ihrem Kassensystem. Diesbezüglich können wir Sie nicht unterstützen und Sie sollten sich im Zweifel entsprechend rechtlich beraten lassen.
- Wenn Sie die Datenschutz-Informationen zur Kartenzahlung auf einer eigenen Website bereithalten möchten.

401870745.1\RB45

1 von 2

Dokument:2019-11-05 BecN Datenschutz-Informationen bei Kartenzahlung am POS - Aufgaben der Händler

<https://www.b-ec-n.de/dokumente>

Bundesverband der electronic cash - Netzbetreiber (BecN) e.V.
c/o Hogan Lovells International LLP
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main

VR 15 588, Amtsgericht Frankfurt am Main
Präsidium (Vorstand): Jörg Stahl (Sprecher), Giuseppe Di Ruocco (stellv. Sprecher), Christof Kohns, Hildegard Schneberger, Nicolas Adolph

Dieses Vorgehen hat der BecN e.V. mit der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (DSK) abgestimmt. Das komplette Dokument "**Datenschutz-Informationen zu kartengestützten Zahlungen gemäß Art. 13, 14 DSGVO**" finden Sie bei Interesse im Dokumentencenter auf der Website des BecN e.V..

„Die Aufsichtsbehörden sind mit der vom Bundesverband der electronic cash-Netzbetreiber in seinem Entwurf für Datenschutz-Informationen zu kartengestützten Zahlungen (Stand: 30. Januar 2019) vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden.“ (Mitteilung des Vorsitzenden der DSK vom 9. Juli 2019, Lfdl Rheinland-Pfalz Az.: 3.03.20. 100:16, Umlaufverfahren Nr. 16/2019, abgeschlossen am 4. Juli 2019).

401870745.1\RB45

2 von 2

Dokument:2019-11-05 BecN Datenschutz-Informationen bei Kartenzahlung am POS - Aufgaben der Händler

<https://www.b-ec-n.de/dokumente>

Bundesverband der electronic cash - Netzbetreiber (BecN) e.V.
c/o Hogan Lovells International LLP
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main

VR 15 588, Amtsgericht Frankfurt am Main
Präsidium (Vorstand): Jörg Stahl (Sprecher), Giuseppe Di Ruocco (stellv. Sprecher), Christof Kohns, Hildegard Schneberger, Nicolas Adolph